



**Gewerbeverein Waldheim e.V.**

## **Satzung**

**Gewerbeverein Waldheim / Sachsen e.V.  
04736 Waldheim**

# Satzung

## Gewerbeverein Waldheim / Sachsen e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Gewerbeverein Waldheim e.V." und hat seinen Sitz in Waldheim/Sachsen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Selbständigen (Industrie, Großhandel, Einzelhandel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgabe

- a) mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, um die Interessen der Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können
- b) die Mitglieder über Fragen der Stadtverwaltung aufzuklären
- c) durch Werbeaktionen auf das örtliche Angebot hinzuweisen
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftssinn zu pflegen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben
  - a) die in der Bestimmung des § 2 aufgeführten Selbständigen
  - b) Freunde und Gönner des gewerblichen Mittelstandes.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird der Antrag abgelehnt, wird die Entscheidung über die Mitgliedschaft in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Kündigung, die 3 Monate vor Jahresende ausgesprochen sein muss
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss, der wegen vereinsschädigendem Verhalten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Rückgabe oder Entzug des Gewerbescheines bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebes und Verweigerung der Beitragszahlung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenen Brief zugestellten Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern, das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder sollen am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 Organe des Vereins

### 1. Vorstand

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Stellvertreter
- c) dem 2. Stellvertreter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schatzmeister

Die Funktionen des Schriftführers und des Schatzmeisters können in Personalunion vom Schatzmeister ausgeführt werden. Es müssen nicht zwingend zwei Personen gewählt werden. Der Schriftführer kann die Funktion des Schatzmeisters nicht übernehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter. Im Rechtsverkehr erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche ihm durch die Mitgliederversammlung bzw. durch den Ausschuss übertragen werden. Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die Mitgliederversammlung einzuberufen sowie die Vorstands- und Ausschusssitzungen einzuberufen und zu leiten
- b) der Schriftführer den Schriftwechsel zu besorgen und die Sitzungsprotokolle, die vom Vorsitzenden mitzuunterschreiben sind, zu führen. Die Aufgaben des Schriftführers können vom Schatzmeister mit übernommen werden.

c) der Schatzmeister die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat dem Vorstand jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung im Wahljahr einen, von der Revision geprüften Kassenbericht vorzutragen. Der Schatzmeister kann die Aufgaben des Schriftführers mit übernehmen.

## 2. Ausschuss

Er sollte außer den Vorstandsmitgliedern, aus weiteren, mindestens 5 Personen, aber nicht mehr als 10% der Mitglieder, bestehen. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder soll auf die berufliche Zusammensetzung (Industrie, Handwerk, Handel) geachtet werden und diese widerspiegeln. Stadträte, die dem Verein angehören, können zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

Der Ausschuss soll den Vorstand über alle, den Verein berührenden Fragen beraten. Verbindliche Entscheidungen trifft nur der Vorstand oder die Vollversammlung.

Vorstand, Ausschuss und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% + Einer der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## 3. Die Mitgliederversammlung

ordnet die Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich anderer Organe gehören.

Sie ist als oberstes Vereinsorgan besonders zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes, Ausschuss und 2 Kassenprüfern
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung hat.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied, welches an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, unterschrieben werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit, wobei die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein muss. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über den Antrag mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich durch den Vorsitzenden und mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

In der Tagesordnung sind folgende Tagespunkte vorzusehen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Verschiedenes

## **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens bestimmen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen am 13. 04. 2010.

